



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. Mai 2024

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 157</p> <p>117 Anerkennung einer Stiftung (Johanna Ey Foundation) S. 158</p> <p>118 Anerkennung einer Stiftung (PeGA-Stiftung für eine lebenswerte Welt) S. 158</p>	<p>119 Änderungsvereinbarung öffentlich-rechtliche Vereinbarung S. 158</p> <p>120 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins von allen kreisangehörigen Kommunen auf den Rhein-Kreis Neuss S. 160</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
WA-03-023115-9IrbjM

Düsseldorf, den 16. April 2024

Für Herrn
[aufgrund DSGVO gelöscht]
Letzte hier bekannte Anschrift:
[aufgrund DSGVO gelöscht]

kann der nachfolgende Bescheid des Dezernates 35 nicht zugestellt werden:

Ablehnungsbescheid vom 22.11.2023;
Aktenzeichen: WA-03-023115-9IrbjM

Die derzeitige Anschrift der o.g. Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW).

Die vorgenannte Person wird aufgefordert gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) das Schriftstück unter folgender Adresse abzuholen oder einzusehen:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 35
Georg-Glock-Str. 15
40474 Düsseldorf
Raum 1.44

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt mit Dezernat 35 aufzunehmen:

Telefonnummer: 0211/475-5368
E-Mail: wiederaufbau@brd.nrw.de

Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag
gez. Marvin Schmidt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 157

117 Anerkennung einer Stiftung (Johanna Ey Foundation)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13.-St.2270

Düsseldorf, den 24. April 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Johanna Ey Foundation“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.01.2024 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 158

118 Anerkennung einer Stiftung (PeGA-Stiftung für eine lebenswerte Welt)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13.-St.2376

Düsseldorf, den 24. April 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„PeGa-Stiftung für eine lebenswerte Welt“

mit Sitz in Tönisvorst gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.12.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 158

119 Änderungsvereinbarung öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 15. April 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss sowie den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch beschlossene Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die die Aufgabenübertragung im Bereich der Adoptionsvermittlung vom 01.12.2023 bekannt.

Im Auftrag
gez. Lena Voß

Änderung des § 3 Abs. 5 sowie des § 2 und Einführung eines neuen § 4 a in der, zum 01.01.2020 in Kraft getretenen, öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich der Adoptionsvermittlung

zwischen der

Stadt Neuss

- vertreten durch Herrn Bürgermeister
Reiner Breuer -
Markt 2
41460 Neuss

und dem

Rhein-Kreis-Neuss

- vertreten durch Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke -
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

sowie der

Stadt Dormagen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister
Erik Lierenfeld -
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

der

Stadt Grevenbroich

- vertreten durch Herrn Bürgermeister
Klaus Krützen -
Am Markt 1
41515 Grevenbroich
der

Stadt Kaarst

- vertreten durch Frau Bürgermeisterin
Ursula Baum -
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

der

Stadt Meerbusch

- vertreten durch Herrn Bürgermeister
Christian Bommers -
Moerser Straße 28
40667 Meerbusch

wird

gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.

NRW. S. 204), zuletzt geändert im Jahr 2022, folgende Änderung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossen:

§ 2 Aufgaben

- (1) Die zu übernehmenden Aufgaben nach dieser Vereinbarung ergeben sich aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVerMiG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den weiteren einschlägigen Vorschriften, insbesondere
- §§ 36, 37 Abs. 1 Satz 4, 50 und 51 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)
 - §§ 1741 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
 - Art. 22 und 23 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB)
 - §§ 186 bis 199 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
 - HAÜ (Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption)
 - AdÜbAG (Adoptionsübereinkommensausführungsgesetz)
 - AdWirkG (Adoptionswirkungsgesetz)

§ 3 Rahmenbedingungen

- (5) In der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle werden für die im gesamten Kreisgebiet anfallenden Tätigkeiten in Höhe von 3,35 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in der Fallbearbeitung eingesetzt. Weitere 0,35 VZÄ werden in der Leitung der Adoptionsvermittlungsstelle eingesetzt.

Die Höhe der Personal- und Sachkosten ergibt sich aus dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

Basis sind Personalkosten für einen Stellenwert von S 12 zuzüglich Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten für die Fallbearbeiter*innen. Die Kosten für die Leiter*in ergeben sich aus dem Stellenwert von S 17 TVÖD zuzüglich Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten.

Die Umrechnung auf die Kooperationspartner erfolgt anhand der Einwohnerzahlen. Bemessungsgrundlage ist die vom

IT.NRW jeweils zum 31.12. erhobene Bevölkerungszahl.

Auf Grundlage der aktuellen Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2020) ergibt sich folgende Berechnung:

Stadt	Einwohner	Anteil	VZÄ	Aufwand
Neuss	153.109	33,87%	1,25	129.495,04 €
Dormagen	64.500	14,27%	0,53	54.552,18 €
Grevenbroich	63.941	14,15%	0,52	54.079,40 €
Meerbusch	56.479	12,50%	0,46	47.768,26 €
Kaarst	43.615	9,65%	0,36	36.888,27 €
Korschenbroich	33.484	7,41%	0,27	28.319,77 €
Jüchen	23.516	5,20%	0,19	19.889,13 €
Rommerskirchen	13.357	2,96%	0,11	11.296,95 €
Gesamt	452.001	100,00%	3,70	382.289,00 €

§ 4a Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese bei der Ermittlung der Gesamtkosten entsprechend berücksichtigt und den Kooperationspartnern entsprechend der in § 4 dieser Vereinbarung dargestellten Anteile in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Diese Änderungen treten nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und einen Tag nach Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch zum 01.01.2024 in Kraft. Die Vertragspartner haben sich abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 7 und 8 (unter der Tabelle) der Vereinbarung aus 2019 darauf verständigt, die Abrechnung der im Jahr 2023 entstandenen Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle bereits auf der Grundlage von § 3 Abs. 5 n.F. vorzunehmen.

Alle übrigen Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben in vollem Umfang bestehen.





Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 158

120 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins von allen kreisangehörigen Kommunen auf den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 12. April 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins von den Städten Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und der Gemeinde Rommerskirchen auf den Rhein-Kreis Neuss bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins von allen kreisangehörigen Kommunen auf den Rhein-Kreis Neuss

Ihr Bericht vom 27.02.2024

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den Städten Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss sowie der Gemeinde Rommerskirchen zur Übernahme der Aufgaben der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins von allen kreisangehörigen Kommunen auf den Rhein-Kreis Neuss wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979

(GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Lena Voß

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch den Landrat, Oberstraße 91, 41460 Neuss

und

der Stadt Dormagen, vertreten durch den Bürgermeister, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, der Stadt Grevenbroich, vertreten durch den Bürgermeister, Am Markt 3, 41515 Grevenbroich, der Stadt Jüchen, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, der Stadt Kaarst, vertreten durch die Bürgermeisterin, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, der Stadt Korschenbroich, vertreten durch den Bürgermeister, Sebastianstraße 1, 41352 Korschenbroich, der Stadt Meerbusch, vertreten durch den Bürgermeister, Dorfstraße 20, 40667 Meerbusch, der Stadt Neuss, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 2, 41460 Neuss und der Gemeinde Rommerskirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen

Der Rhein-Kreis Neuss und die o. g. kreisangehörigen Kommunen schließen gem. §§ 1 und 23 (1) 1. Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Aufgaben

- (1) Die o. g. kreisangehörigen Kommunen übertragen dem Rhein-Kreis Neuss die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins, die ihnen nach § 35 Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen (LFischG NRW) obliegen.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins nach § 35 LFischG NRW für das Gebiet der o. g. kreisangehörigen Kommunen. Er verpflichtet sich, für die Beantragung der Fischereischeine eine digitale Lösung zu implementieren.

§ 2

Kostenregelung

- (1) Dem Rhein-Kreis Neuss verbleiben sämtliche

im Rahmen der Erfüllung der übernommenen Aufgaben anfallenden Gebühren und sonstigen Einnahmen. Die durch den Rhein-Kreis Neuss gemäß § 36 Abs. 2 LFischG NRW erhobene Fischereiabgabe leitet dieser an die oberste Fischereibehörde weiter.

- (2) Sämtliche durch die Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben entstehenden Kosten gelten durch die Regelung des Abs. 1 als gedeckt.

§ 3

Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31.03.2028, gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.


§ 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.


Dormagen, den

Für die Stadt Dormagen


Erik Lierenfeld
Bürgermeister

Neuss, den

Für den Rhein-Kreis Neuss


Hans-Jürgen Petruschke
Landrat

Grevenbroich, den

Für die Stadt Grevenbroich


Klaus Krützen
Bürgermeister

Jüchen, den

Für die Stadt Jüchen


Harald Zillikens
Bürgermeister


Kaarst, den

Für die Stadt Kaarst


Ursula Baum
Bürgermeisterin

Korschenbroich, den

Für die Stadt Korschenbroich


Marc Venten
Bürgermeister

Meerbusch, den

Für die Stadt Meerbusch


Christian Bommers
Bürgermeister

Neuss, den

Für die Stadt Neuss


Reiner Breuer
Bürgermeister

Rommerskirchen, den

Für die Gemeinde Rommerskirchen


Dr. Martin Meiners
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 160

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf